Tag des freien Berufsbetreuers 2019

Ungenaue Aufgabenkreise im Betreuungsrecht

Haftungsfragen vs Grundrechtseinschränkungen

Horst Deinert, Dipl.-Verw.wirt/Sozialarbeiter, Duisburg

- Was beinhalten die einzelnen Aufgabenkreise?
- Keine einheitliche Terminologie seitens des Gesetzgebers – Einzahl / Mehrzahl
- Künftig (2022?): Aufgabenkreis –
 Aufgabenbereiche
- Derzeit: oft kein allgemeines Verständnis des genauen Inhaltes – noch nicht einmal innerhalb eines Gerichtes

- □ 3 "Standard–Aufgabenkreise":
 - Aufenthaltsbestimmung
 - Gesundheits(für)sorge
 - Vermögens(für)sorge
- In Vielzahl der Betreuungen angeordnet
- Bereits als "Wirkungskreise" bekannt aus dem Recht der Gebrechlichkeitspflegschaft (§ 1910 BGB, vor 1992)

- Weitere irritierende Aufgabenkreise:
- Behördenangelegenheiten
- Rechts-, Antrags- und Behördenangelegenheiten
- (oder ähnliche Formulierungen)
- Haben diese einen eigenständigen Inhalt oder wiederholen Sie nur den Inhalt des § 1902 BGB?

- Aufenthaltsbestimmung beim Erwachsenen?
- Anmutung, dass das elterliche
 Erziehungsrecht gemeint sein könnte
- Wohnsitzbestimmung im Sinne des BGB;
 Wahl des "gewöhnlichen Aufenthaltes"
- Aufsichtspflicht Teil der Aufenthaltsbestimmung?
- Abschluss und Kündigung von Mietverträgen?
- Melderecht und Personalausweisrecht

- Aufgabenkreis Vermögens(für)sorge
- Gehören Sozialhilfeleistungen (und ähnliche Sozialleistungen) zur Vermögenssorge?
- Gehören Erbansprüche, auch Erbausschlagungen zur Vermögenssorge?
- Eigenständige Kontoverfügungen des Betreuten – ein Widerspruch zum AK Vermögenssorge ?

- Aufgabenkreis Gesundheits(für)sorge
- Pflicht zum Aufrechterhalten des Krankenversicherungsschutzes (Bundessozialgericht)
- Einwilligung zur medizinischen Maßnahmen durch den Betreuten oder den Betreuer?
- Erforderlichkeitsgrundsatz des § 1896 Abs. 2
 BGB Vorhersehbarkeit von Einwilligungen
- Konkreter Bewusstseinszustand des Betreuten

- Ärzte halten die Anordnung des AK Gesundheits(für)sorge für ein Präjudiz die Einwilligungs(un)fähigkeit des betreuten Patienten betreffend
- Konkrete Einwilligungsfähigkeit wird oft nicht geprüft – Verwechselung mit Behandlungsvertrag – Geschäftsfähigkeit
- Für Betreuer sinnlose Mehrarbeit
- □ Für Betreute defacto-Entmündigung

- Im Rahmen der Gesetzesreform sollen Aufgabenbereiche detaillierter beschrieben werden – außerdem ist kein AK alle Angelegenheiten mehr vorgesehen
- Mehr Rechtssicherheit?
- Mehr Rechtsklarheit?

- Gesetzesplan: weniger Anordnungen der Aufenthaltsbestimmung als Aufgabenbereich
- Genaue Bezeichnung der freiheitsentziehenden Maßnahmen (neben der fortbestehenden Genehmigungspflicht im Einzelnen)

Podiumsdiskussion

- Frau Annette Schnellenbach, BMJV
- Herr Prof. Volker Lipp, Uni Göttingen
- Herr Horst Deinert, Duisburg
- Herr Walter Klitschka, BVfB
- Moderation: Herr Gerhard Schröder, Deutschlandradio